

schäften ist es nicht gestattet, in persönlichem Eigentum oder in zeitweiligem Besitz befindliche Jagdwaffen und -munition anderen, zur Führung dieser Jagdwaffen nicht berechtigten Personen zur Aufbewahrung, Reinigung, Jagdausübung oder für andere Zwecke zu überlassen. Zuwiderhandlungen können gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. f der AO über die technische Überprüfung und Aufbewahrung von Jagdwaffen, den Erwerb und Besitz von Jagdmunition und die Durchführung von Kontrollen vom 10. 8. 1971 (GBl.-Sdr. Nr. 712) mit Ordnungsstrafen geahndet werden. Soweit Militärpersonen Waffen, Munition oder Sprengmittel anderen, zum Besitz nicht befugten Personen verschaffen, sind diese nach § 273 Abs. 1 StGB strafrechtlich verantwortlich.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Anordnungen zur Durchführung des Verkehrs mit Sprengmitteln und pyrotechnischen Erzeugnissen (GBl. II 1966 Nr. 137 S. 857 ff. bzw. 868) durch Personen, die einen gültigen und für die auszuführende Tätigkeit berechtigenden Sprengmittelerlaubnisschein besitzen, sind nach § 11 des Sprengmittelgesetzes strafbar (vgl. VO über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Sprengmittelverkehrs vom 21. 10. 1966, GBl. II 1966 Nr. 137 S. 857).

Die Bearbeitung nicht erlaubnispflichtiger pyrotechnischer Erzeugnisse (vgl. AO Nr. 2 zum Sprengmittelgesetz vom 11.11.1966, GBl. II 1966 Nr. 137 S. 868) zu Treibladungen von Schußwaffen bzw. zu Sprengsätzen mit einer nicht unbedeutenden Sprengkraft ist ein Herstellen von Munition bzw. von Sprengmitteln.

7. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus. Dem Täter muß bewußt sein, daß es sich um eingeschuß-

waffe oder einen wesentlichen Teil einer Schußwaffe handelt.

8. Ein **schwerer Fall** nach Abs. 2 liegt vor, wenn Waffen oder Sprengmittel in **bedeutendem Umfang** hergestellt, gelagert oder sich oder einem anderen verschafft werden.

Der bedeutende Umfang hängt nicht allein von der Zahl, sondern auch von der Leistungsfähigkeit der einzelnen Schußwaffen, der Munition, der Brisanz der Sprengmittel ab. Mehrere beschußfähige Karabiner können z. B. Waffen im bedeutenden Umfang sein. Ebenfalls stellt der ungenehmigte Besitz von 400 bis 500 Kleinkaliberpatronen Munitionsbesitz im bedeutenden Umfang dar (OG-Urteil vom 19. 5. 1971/1 b Ust 8/71).

Ein schwerer Fall liegt auch vor, wenn es sich um Schußwaffen, Munition oder Sprengmittel mit **hoher Feuer- oder Sprengkraft** handelt. Letzteres liegt in der Regel bei Maschinenwaffen und bei Sprengmitteln mit besonderer Brisanz vor. Zu beachten ist jedoch, daß eine automatische Mehrlade- und Spanneinrichtung, welche unmittelbar aufeinanderfolgende Betätigung der Abzugsvorrichtung und damit eine schnelle Schußfolge ermöglicht, einer Handfeuerwaffe noch keine hohe Feuerkraft im Sinne von § 206 Abs. 2 verleiht. Hohe Feuerkraft in diesem Sinne liegt vielmehr erst dann vor, wenn die Waffe auch über eine automatische Abschußeinrichtung verfügt, mit der bei einmaliger Betätigung des Abzugs — gegebenenfalls bis zur Leerung des Patronenmagazins — eine ununterbrochene Schußfolge ausgelöst werden kann, wie das bei den Maschinenhandfeuerwaffen der Fall ist (OG-Urteil vom 19. 5. 1971/1 b Ust 8/71). Bei Maschinenpistolen handelt es sich generell um Waffen von hoher Feuerkraft (OG-Urteil vom 9.11. 1973/1 a Zst 11/73).